Basel, den 25. Mai 1940 — 40. Jahrgang - No. 21

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK) in Basel

Erscheint wöchentlich 8–16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.– per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.– per Jahr



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (VSK) Basel, Tellstrasse 62/64

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1939.

Im Laufe des Jahres 1939 wurde es endlich möglich, die schon vor langen Jahren begonnene Revision der Statistik über die im Schweiz. Handelsregister eingetragenen Genossenschaften zu Ende zu führen. Es ist klar, dass sich in eine nie revidierte Statistik, die sich über die Eintragungen und Streichungen von nun bald sechzig Jahren erstreckt, mit der Zeit gewisse Fehler einschleichen mussten. Das wird im übrigen auch für die Zukunft gelten, und deshalb, sollen keine Abweichungen von den Tatsachen entstehen und sich fortpflanzen, werden Revisionen auch inskünftig von Zeit zu Zeit erforderlich sein. Man bedenke, dass ein Jahresband des Schweiz. Handelsamtsblattes, aus dem ja die Angaben für die Statistik entnommen werden, heute 2500 bis 3000 Seiten umfasst. Dazu kommt, dass die Handelsregisterführer selbst auch Menschen und deshalb beim allerbesten Willen gegen Irrtümer nicht gefeit sind. Namentlich in den ersten Jahren der Einführung des Schweiz. Handelsregisters bestanden ausserdem verschiedene Unklarheiten über die Anwendung der dieses Institut betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Für unsere Statistik von besonders störendem Einfluss ist der Umstand, dass in diesen Anfängen oft nicht genügend klar zum Ausdruck gebracht wurde, ob es sich um den Eintritt in die Liquidation oder um den Abschluss der Liquidation handelt, so dass verschiedene Genossenschaften, die tatsächlich als aufgelöst zu betrachten waren, im Kartenregister, das die Grundlage der Statistik bildet, weiter verblieben. Erst ein Vergleich der Registerkarten mit der Bestandeskontrolle, die das Ragionenbuch darstellt, ergab den klaren Aufschluss, dass diese Genossenschaften tatsächlich nicht mehr bestehen, und damit die Möglichkeit einer Bereinigung unserer eigenen Statistik. Auch der Übergang von der französischen und italienischen Bezeichnung «Association» bzw. «Associazione» zu «Société coopérative» bzw. «Società cooperativa» im Jahre 1912 wurde und wird heute noch nicht immer genügend beachtet, so dass sich auch daraus Differenzen ergaben und immer noch ergeben.

Das Schlussergebnis der Revision ist eine Reduktion des Gesamtbestandes der in das Schweiz. Handelsregister eingetragenen Genossenschaften auf den 31. Dezember 1938, d. h. das letzte Datum, für das unbereinigte Zahlen vorliegen, von 11,818 auf 11,691. Das bedeutet einen Differenzbetrag von 127 oder 0,67 % der bis Ende 1938 insgesamt 18,927 Eintragungen von Genossenschaften. Angesichts der vielfachen Möglichkeiten zu Irrtümern wird man diese Zahl nicht als übermässig hoch bezeichnen können. Dagegen ist sie immerhin gross genug, um die Wünschbarkeit einer Revision der Statistik, wie sie nun endlich zur Durchführung gelangt ist, verständlich zu machen.

Das Jahr 1939, das das eigentliche Thema des vorliegenden Aufsatzes bildet, lässt sich nicht nur im allgemeinen, sondern auch im Hinblick auf den behandelten Gegenstand deutlich in zwei Teile zerlegen, die Zeit vor dem Kriege, d. h. bis zum 31. August, und die Zeit seit Beginn des Krieges, d. h. vom 1. September an. Der Ausbruch des Weltkrieges von 1914—1918 hatte einen deutlichen Rückgang der Neueintragungen sowohl als der Streichungen zur Folge gehabt. Es ist klar, dass ein Krieg, auch wenn er weniger plötzlich hereinbricht wie der im Jahre 1914 ausgebrochene — und das darf man wohl hinsichtlich des Krieges, in dem wir gegenwärtig stecken, sagen — eine bedeutende Änderung der äusseren Lage bringt, an die sich anzupassen immer eine gewisse Zeit erfordert. Ohne Gegenbeweis ist deshalb anzunehmen, dass ein Rückgang auch für die Zeit ab 1. September 1939 festzustellen ist. Tatsächlich ergibt sich folgende Zerlegung der gesamten Neueintragungen und Streichungen auf die beiden Perioden:

	1. Januar–31. August	1. Sept.–31. Dezember
Eintragungen	101	34
Streichungen	163	29

Bei gleichmässiger Verteilung auf die Monate — in Wirklichkeit dürften unter normalen Voraussetzungen in den letzten vier Monaten eines Jahres eher verhältnismässig mehr Gründungen und Auflösungen erfolgen als namentlich in den Sommermonaten — müssten sich die Neueintragungen und Streichungen in der zweiten (Kriegs-) Periode auf 45 bzw. 66 belaufen. Es ist also nicht zu verkennen, dass der

Krieg auf die Gründungs- sowohl als die Auflösungstätigkeit einen hemmenden Einfluss ausgeübt hat. Dass auch die Streichungen einen Rückgang verzeichnen, ja dass der Rückgang bei den Streichungen noch bedeutend ausgesprochener ist als bei den Eintragungen, könnte vielleicht erstaunlich erscheinen. Man könnte doch ebensogut erwarten, dass der Krieg umgekehrt das Verschwinden namentlich nicht ganz solider Genossenschaften begünstige. Das wird an sich richtig sein. Doch nimmt dieser Reinigungsprozess eine gewisse Zeit in Anspruch und wird er deshalb als Folge des gegenwärtigen Krieges, falls überhaupt, erst in einem späteren Zeitpunkt in Erscheinung treten.

Der Krieg von 1914—1918 führte zur Entstehung zahlreicher Genossenschaften als Ausfluss gerade der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse. Wir erinnern namentlich an die zahlreichen Einkaufssyndikate, die beinahe ausnahmslos die Rechtsform der Genossenschaft annahmen und es ihrem wahren Wesen nach wohl in der Mehrzahl der Fälle auch waren. Wird auch der gegenwärtige Krieg wiederum derartige Gründungen zur Folge haben? Tatsächlich lassen sich solche schon für die ersten vier in das Jahr 1939 fallenden Kriegsmonate feststellen. Unter den 34 Eintragungen der Monate September bis Dezember finden sich nämlich 11 kriegswirtschaftliche Syndikate. Die bisherige Tätigkeit dieser Syndikate lässt immerhin die Frage offen, ob nicht die ihnen angepasstere Form die des Vereins wäre. Das gilt allerdings weniger hinsichtlich der gesetzlichen Definition des Begriffes Genossenschaft als vielmehr in bezug auf die Vorstellungen, die wir selbst vom Wesen einer Genossenschaft haben. Dabei denken wir vor allem an die unseres Erachtens notwendige Voraussetzung, dass die Organisation eine eigentlich wirtschaftliche Funktion ausübt. Man beachte, dass z. B. auch der V. S. K., in Uebereinstimmung mit unserer Auffassung, erst in dem Augenblicke, in dem er die Zentralstelle für den Grosseinkauf schuf, die Rechtsform der Genossenschaft annahm.

Die Gesamtzahl der Neueintragungen und Streichungen belief sich 1939 und vergleichsweise in den vier vorangehenden Jahren auf:

Jahr	Sämtliche Genossenschaften		Eigentliche Genossenschaften		Uneigentliche Genossenschaften	
	Eintragungen	Streichungen	Eintragungen	Streichungen	Eintragungen	Streichungen
1939	135	197	105	95	30	92
1938	190	222	167	114	23	108
1937	198	188	158	95	40	93
1936	254	221	165	114	89	107
1935	276	326	159	172	117	154

Auch in den Gesamtzahlen des Jahres 1939 bzw. dem Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Zahlen der unmittelbar vorangehenden Jahre kommt die hemmende Wirkung des Krieges zum Ausdruck, wobei speziell für die Neueintragungen allerdings zu bemerken ist, dass ein Rückgang wohl auch ohne den Ausbruch des Krieges zu verzeichnen gewesen wäre. Der Rückgang beschränkt sich diesmal nicht auf die uneigentlichen Genossenschaften, d. h. die Genossenschaften, die Genossenschaften nur der Rechtsform, nicht aber auch ihrem wirtschaftlichen Charakter nach sind, sondern erstreckt sich auch auf die wirklichen Genossenschaften, ja für die Neueintragungen ist sogar bei den uneigentlichen Genossenschaften eine kleine Erhöhung um 7 auf 30, also sozusagen ein Rückfall in die vor Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsrechtes vorherrschenden Verhältnisse festzustellen. Dass die Streichungen derartiger Genossenschaften heute noch nicht zahlreicher sind, zeigt, dass man im allgemeinen nicht eilt oder auch es gar nicht für nötig hält, sich eine andere Rechtsform zu suchen. Es gibt ja immer Möglichkeiten, Gesetzesbestimmungen zu umgehen. Bei den in dieser Gruppe besonders zahlreichen Immobiliengenossenschaften, die nicht mit den gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften zu verwechseln sind und richtiger mit «Handänderungsgebühren - Umgehungsgenossenschaften» bezeichnet würden, können wir uns z. B. sehr wohl vorstellen, dass der Bestimmung, wonach der Zins auf den Anteilscheinen einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigen darf, in der Weise ausgewichen wird, dass nach berühmtem Muster die Arbeitsentschädigung entsprechend höher angesetzt wird; denn, auch wenn vielleicht daneben noch Strohmänner vorhanden sind, was übrigens nur für die Gründung, nicht aber auch für die spätere Zeit erforderlich ist, so ist doch in diesen Genossenschaften im allgemeinen eine einzige Person absolut ausschlaggebend. Vielleicht wird immerhin durch die kurz vor Jahresschluss, d. h. am 29. Dezember 1939 erlassene Ausführungsverordnung zur Umstellung auf das neue Gesetz, die die Umwandlung von Genossenschaften in Handelsgesellschaften regelt, doch die bis heute auffällige Stille in eine gewisse Bewegung übergehen.

Am Anfang des Jahres 1939 belief sich die Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Genossenschaften auf 11,691. Davon waren 9984 eigentliche und 1707 uneigentliche im oben behandelten Sinne. Durch die Neueintragungen auf der einen und die Streichungen auf der andern Seite resultiert per Ende des Jahres ein Rückgang der Gesamtzahl auf 11,629. Da aber der Rückgang der uneigentlichen Genossenschaften etwas grösser ist als der Gesamtrückgang, ergibt sich für die eigentlichen Genossenschaften immerhin eine kleine Zunahme um 11 auf 9995, die uneigentlichen dagegen die verhältnismässig bedeutende, aber immerhin mit den tatsächlichen Notwendigkeiten auf Grund des neuen Rechtes noch keineswegs in Einklang stehende, Abnahme um 73 auf 1634.

Die Streichungen des Jahres 1939 und vergleichsweise des Jahres 1938 (Zahlen in Klammern) erfolgten aus folgenden Gründen:

	Sämtliche Genossenschaften	Eigentliche Genossenschaften
Freiwillige Auflösung	111 (116)	52 (57)
Verzicht auf die Eintragung	30 (36)	22 (31)
Konkurs	17 (15)	7 (5)
Grund unbekannt (von Amtes wegen)	16 (28)	1 (5)
Umwandlung in eine Aktiengesellschaft	6 (7)	2 (3)
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein kommunales Gebilde	6 (3)	6 (3)
Umwandlung in einen Verein	6 (2)	2 (—)
Vereinigung mit einer andern Genossenschaft	2 (5)	2 (5)
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein anderes Unternehmen des privaten Rechts als Aktiengesellschaft oder Verein	2 (5)	— (3)
Vereinigung mit einer Aktiengesellschaft	1 (2)	1 (—)
Irrtümliche Eintragung	— (3)	— (2)
Summe	197 (222)	95 (114)

Eine stärkere Veränderung gegenüber dem Vorjahre verzeichnen nur die Streichungen ohne Angabe eines Grundes, d. h. die Löschungen von Amtes wegen, was aber kaum zu bedeuten hat, dass weniger Streichungen tatsächlich nicht mehr bestehender, aber der Aufmerksamkeit der Handelsregisterführer entgangener Genossenschaften nötig waren, als vielmehr dass die Handelsregisterführer diesem Teil ihres Aufgabenkreises im Berichtsjahre etwas weniger Beachtung schenkten. Der freiwillige Verzicht auf die Eintragung betrifft wiederum in einem wesentlichen Teil der Fälle von Streichungen auf Grund dieser Voraussetzung, nämlich 13 von 22 die eigentlichen Genossenschaften betreffenden Kranken- und Sterbekassen, die ja auf Grund eines besonderen Gesetzes Rechtspersönlichkeit auch ohne Eintragung in das Handelsregister besitzen.

(Fortsetzung folgt.)

Geschichte der Volksfreiheit und der Demokratie.

Vor einiger Zeit ist unter diesem Titel ein sehr bemerkenswertes Buch von Dr. Adolf Gasser, Privatdozent, Basel, erschienen. Der Verfasser will darin unter der Berücksichtigung der entscheidenden geistigen, staatlichen, militärischen und wirtschaftlichen Kräfte eine Gesamtschau der geschichtlichen Entwicklung der Volksfreiheit und der Demokratie geben.

Wir Schweizer sind uns gewohnt, einen engeren Zusammenhang zwischen der genossenschaftlichen Lebensordnung unserer Altvorderen und der Gründung unserer Demokratie zu sehen. An der Landesausstellung 1939 wurde auf der Höhenstrasse in sinnfälliger Weise dargetan, wie die Satzungen der Markgenossenschaften auch die organisatorischen Grundlagen für unsere Eidgenossenschaft geliefert haben. Dr. Gasser zeigt in seinem Buch nun, dass die genossenschaftliche Lebensform zu allen Zeiten die gesellschaftliche Organisationsform der freien Völker war, im Gegensatz zu den Zwangsordnungen, denen die kriegerischen Herrenvölker oder -schichten ihre Untertanen unterwarfen. Schon in der prähistorischen Zeit wiesen die primitiven Stammesverbände stets genossenschaftliche und nicht herrschaftliche Wesenszüge auf. Dr. Gasser bezeichnet daher die genossenschaftliche Staatsidee als die ureuropäische Gemeinschaftsidee. Im Wechsel der Zeiten jedoch wurden die genossenschaftlichen Verfassungen oftmals fast völlig zerschlagen und es traten Zwangsformen an ihre Stelle, welche die betroffenen Völker in völlige Unfreiheit und Knechtschaft warfen. Am besten zeigte sich dies zur römischen Kaiserzeit und später zur mittelalterlichen Feudalzeit. Doch immer wieder wurden die alten freiheitlichen Kräfte und die auf die primitive Stammesverfassung zurückgehenden genossenschaftlichen Traditionen in neuer Form lebendig. Gerade heute wieder sind wir an einem Wendepunkt der Geschichte angelangt, wo sich die genossenschaftlichen Volksstaaten, die Demokratien, gegenüber der Überspannung des Herrschaftsgedankens durch die totalitären Staaten zur Wehr setzen müssen.

Das Buch Gassers ist ein hervorragender und überaus wertvoller Beitrag zur Klärung der geistesgeschichtlichen Bedeutung der Genossenschaftsidee und der kooperativen Lebensform. Das Buch sei daher den Genossenschaftern zur besinnlichen Lektüre wärmstens empfohlen. Dr. Fr.

Die Bundesbahnen in der Kriegszeit.

(Aus einem Vortrag von Dr. W. Meile, Generaldirektor der S. B. B., gehalten in Basel und Bern.)

Mit der Mobilmachung der schweizerischen Armee begann auch der sogenannte Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten, dessen Verfügung in der Machtbefugnis des Generals liegt. An der Spitze der Transportanstalten selber steht der Militäreisenbahndirektor als oberste militärische Behörde im eigentlichen fachtechnischen Bahnbetrieb.

Die Mobilmachung der schweizerischen Armee vollzog sich in der denkbar kürzesten Zeit transporttechnisch sozusagen reibungslos. Die weitern grossen militärischen Aufgaben beruhen in der Verschiebung von Truppenmassen, von Kriegsmaterial, Munition und Verpflegungsmitteln. Auch für die Evakuation der Zivilbevölkerung kann die Bahn rasch und zuverlässig grosse Massentransporte durchführen. Dafür liegen frappante Beispiele aus dem Auslande vor.

Nicht minder wichtig als die militärische Aufgabe der Bundesbahnen in der Kriegszeit ist ihre wirtschaftliche Mission. Das Zentralproblem ist die Landesversorgung mit Rohstoffen, mit Werkstoffen und Halbfabrikaten, mit Lebensmitteln, mit Gütern aller Art.

Um die grossen Importquantitäten bewältigen zu können, bedarf es eines sehr grossen Parks von Güterwagen und sehr umfangreicher und sorgfältiger betrieblicher Anordnungen. Grundsätzlich hat nach einem Übereinkommen im internationalen Verkehr die Versandbahn die Wagen zu stellen. Gegenwärtig sind durchschnittlich täglich zirka 10—12,000 ausländische Güterwagen in der Schweiz und zirka 5000 schweizerische im Ausland.

Die Zahl unserer Wagen wurde zeitweise etwas knapp. Das war auch ein Grund, dass im Interesse der Landesversorgung Belade- und Entladefristen, sowie Reexpeditionsfristen herabgesetzt werden mussten. Aber der stark gesteigerte Verkehr konnte bewältigt werden. Die Verwaltung der Bundesbahnen sah sich aber doch veranlasst, für eine beträchtliche Vermehrung ihres Güterwagenparks zu sorgen mit einem Kostenaufwand von vielen Millionen Franken.

Die Mobilmachung, die auf Grund des nur einer ganz beschränkten Anzahl Personen bekannten Kriegsfahrplans erfolgte und daher mit einer vollständigen Umstellung des Betriebsdienstes verbunden war, stellte die grössten Anforderungen an Personal und Material. Der Verkehr wickelte sich dank der guten Schulung, der Tüchtigkeit und des Verantwortungsbewusstseins des Personals, sowie der sorgfältig getroffenen Vorbereitungen ohne den geringsten Unfall ab.

Wegen zeitweiser Verkehrssperre im französisch-schweizerischen Verkehr und wegen der Einstellung der Rheinschiffahrt musste der Verkehr wiederholt über andere Grenzpunkte als die üblichen geleitet werden. Kleinere Grenzbahnhöfe hatten einen Verkehr zu bewältigen wie nie zuvor. Grosse Schwierigkeiten verursachten in den Grenzbahnhöfen die Reexpeditionssendungen. Die Grenzbahnhöfe waren zeitweise mit solchen Wagen angefüllt, und es vergingen oft mehrere Tage, bevor über sie verfügt wurde, was die Betriebsabwicklung ausserordentlich erschwerte, so dass zeitweise die Reexpedition an bestimmten Grenzbahnhöfen nicht mehr zugelassen werden konnte.

Kreisverbände

Frühjahrskonferenz des Kreises IXa in Glarus.

An der am Sonntag den 28. April im Hotel Glarnerhof abgehaltenen Frühjahrskonferenz waren 28 Vereine durch 82 Delegierte vertreten. Vom V. S. K. waren anwesend die Herren Dr. Leo Müller und Schadegg.

Kreispräsident Störi betont in seiner Begrüssung, wie heute die Genossenschaften dank unserem leistungsfähigen Verband in der Lage sind, die Behörden bei der rationellen Lebensmittelversorgung wirksam zu unterstützen. Unser Verband, der V. S. K., feiert in diesem Jahre das 50jährige Jubiläum seines Bestehens. Aus kleinen Anfängen heraus hat er sich dank der nimmermüden Arbeit überzeugter Genossenschafter zur heutigen Grösse entwickelt. Uns soll es freudige Pflicht sein, mit der gleichen Hingabe wie die seinerzeitigen Gründer an diesem sozialen Werke weiterzubauen.

Präsident Störi konstatiert dann, dass laut dem letzten Jahresbericht sämtliche 30 Genossenschaften unseres Kreises einen grösseren Warenbezug aufweisen als letztes Jahr. Auch die finanziellen Verhältnisse sind im allgemeinen gesund. Ein Krebsübel bei manchem Verein unseres Kreises ist noch das Kreditsystem. Nicht nur zum Schaden der betreffenden Vereine, sondern gewiss auch zum Schaden der Kreditnehmer.

Dem Konsumverein Netstal gratuliert der Präsident zu seinem 75jährigen Bestehen. Sein Dank gilt allen Genossenschaftern, die dem Verein all die vielen Jahre mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind. Die Delegiertenversammlung wünscht dem Konsumverein Netstal auch fernerhin Blühen und Gedeihen.

Ein zweiter Jubilar ist Herr Verwalter Michel, der nach über 50jähriger Tätigkeit als Verwalter des Konsumvereins Glarus sich in den wohlverdienten Ruhestand zurückziehen will.

Doch auch eines lieben verstorbenen Freundes müssen wir gedenken. Es ist dies Fridolin Hefti von Rapperswil, ein überzeugter Genossenschafter. Viele Jahre war er auch Aktuar unseres Kreisverbandes.

Die Jahresrechnung der Kreiskasse erzeigt einen namhaften Überschuss, der dieses Jahr speziell zur weiteren Ausbildung des Verkaufspersonals verwendet werden soll. Das Gesamtvermögen der Kreiskasse beträgt Fr. 8325.42.

Über den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Verbandes referiert Herr Dr. Müller, Mitglied der Verwaltungskommission. Der jedem Verein gedruckt zugestellte Bericht erübrigt es, näher auf die Ausführungen des Referenten einzugehen. Festzuhalten ist, dass heute die Lagerbestände des Verbandes einen Betrag von 15 bis 16 Millionen Fr. erreichen, gegenüber zirka 5 Millionen in Friedenszeiten. Interessant sind auch die Angaben über die heute mögliche Selbstversorgung unseres Landes durch die einheimische Landwirtschaft. Danach kann der Bedarf durch die Inlandproduktion gedeckt werden beim Brot mit zirka 37 %, Fleisch 85 %, Eier 64 %, Gemüse 80 %, beim Zucker jedoch nur mit 6—7 %.

Jahresbericht und Rechnung werden ohne Diskussion gutgeheissen unter bester Verdankung an die verantwortlichen Verwaltungsbehörden.

In einem zweiten Referat behandelt Herr Dr. Müller das eidgenössische Finanzprogramm und die Umsatzsteuer. Er bedauert, dass die Vorlage nunmehr durch den Vollmachtenbeschluss des Bundesrates der Volksabstimmung entzogen ist. Unsern Genossenschaften werden durch das Gesetz, in Verbindung mit der ebenfalls in Kraft getretenen Ausgleichsteuer, grosse, vielerorts kaum tragbare Lasten auferlegt. Wohl verlangt die heutige Zeit von allen grosse Opfer. Die Umsatzsteuer aber, die naturgemäss eine weitere Warenverteuerung mit sich bringt, ist eine soziale Ungerechtigkeit, indem sie die minderbemittelten Kreise unseres Volkes prozentual viel stärker belastet als die Besitzenden. Den Genossenschaftern, die im National- und Ständerat gegen eine einseitige Belastung der Konsumvereine opponierten, möchte der Referent auch an dieser Stelle danken.

Die Ortsbestimmung für die nächste Herbstkonferenz wird dem Vorstand überlassen.

Unter Diversa gibt Präsident Störi bekannt, dass in nächster Zeit an die Vereine unseres Kreises eine Rundfrage gerichtet werde über die Lohnentschädigung der im Aktivdienst stehenden Angestellten. Die Zusammenstellung der Antworten wird alsdann den Verwaltungskommissionen der Vereine wieder zugestellt und kann als Wegleitung für eine einigermassen gleichwertige Lösung dieser Angelegenheit dienen.

Herr Landrat Zweifel, Schwanden, macht einige Mitteilungen über die Arbeit der Lehrlingsschule in Glarus. Diese Schule wird zurzeit auch von 14 Lehrtöchtern der Konsumvereine besucht, und zwar mit gutem Erfolg. Herr Zweifel dankt als Mitglied der Schulkommission dem Kreisverband, wie auch den Glarner Konsumvereinen für ihre moralische und finanzielle Unterstützung.

Herr Arbeitersekretär Meier wünscht, das Verkaufspersonal möchte den Hausfrauen beim rationellen Einkauf der Lebensmittel besser behilflich sein. Die stets steigenden Lebensmittelpreise bei gleichbleibenden Löhnen zwingen manche Familie, sich an andere, billigere Artikel als die bisher gekauften zu halten. Hier muss das Personal mit erprobten Ratschlägen dienen können. Die Anregung wird gerne entgegengenommen und soll in einer nächsten Verkäuferinnenkonferenz behandelt werden.

Herr Jörg, Uznach, stellt die Frage, ob es angesichts des guten Standes der Kreiskasse nicht möglich wäre, die Fahrtentschädigung für die Delegierten teilweise aus dieser zu bezahlen. Der Vorstand wird beauftragt, die Frage zu prüfen.

Beim Mittagessen, das durch die Vorträge eines kleinen, aber gediegenen Orchesters angenehm verschönert wird, überbrachte Herr Schuldirektor Schlittler die Grüsse des Konsumvereins Glarus. In einem feinsinnigen Überblick über die Gründung und die Entwicklung dieser Genossenschaft verdankt er auch besonders Herrn Verwalter Michel (dessen eigene Lebensschicksale durch die über 50jährige Tätigkeit in der Genossenschaft so eng mit dieser verknüpft sind) sein unermüdliches Schaffen. Dem Danke an Verwalter Michel schliesst sich auch Herr Dr. Müller mit warmen Worten an, mit dem Wunsche, dass der Scheidende noch viele Jahre in bester Gesundheit an unsern Tagungen teilnehmen möge. Der spontane Applaus von seiten der Versammlung zeigt, welch hohe und kollegiale Wertschätzung Herr Verwalter Michel im Kreise der Delegierten geniesst. W.

Frühjahrskreisversammlung des Kreises I

(5. Mai in Vallorbe).

* Kreispräsident Herr A. Tannaz konnte 105 Delegierte aus 56 Vereinen begrüssen. Über Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. referierte Herr O. Zellweger, Vizepräsident der Verwaltungskommission. In seinem Exposé gedachte der Referent zunächst zweier bedeutender Genossenschafter: des Präsidenten des I. G. B., Vainö Tanner, der während des russisch-finnischen Krieges Aussenminister war, sowie des kürzlich verstorbenen Generalsekretärs des I. G. B., Henry J. May. Der Jahresbericht des V. S. K. zerfällt in zwei Zeitperioden, von denen die erste durch Anlegung von Vorräten, sowohl in den Haushaltungen wie auch beim Grosshandel und selbstverständlich auch beim V. S. K., gekennzeichnet ist. Ebenso fällt die Beteiligung der schweizerischen Konsumgenossenschaften an der Landesausstellung in diesen ersten Zeitabschnitt. Der zweite Teil spielte sich im Zeichen des Krieges ab. Die Schwierigkeiten vermehrten sich ständig: Mobilisation des Personals und der Transportmittel, Warenbeschaffung, Preiserhöhungen, Verteuerung der Schiffsfrachten, Zunahme der Versicherungskosten, Verlust von Lieferanten usw. Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat sich deshalb genötigt gesehen, von den Verbandsvereinen Barzahlung zu verlangen. Herr Zellweger empfiehlt den Vereinen, weiter bar zu bezahlen, damit sie die benötigten Waren erhalten. Verschiedene Beispiele erläuterten die Ausführungen des Referenten, die er mit dem Wunsche für einen baldigen Frieden und für eine Zusammenarbeit unter den Völkern schloss.

Herr Nationalrat Dr. Henri Perret, Le Locle, orientierte über die eidgenössische Finanzvorlage. Dass Mittel zur Deckung der Mobilisationskosten beschafft werden müssen, darüber sind sich alle einig. Die Meinungsverschiedenheiten tauchen erst da auf, wo es zu bestimmen gilt, in welchem Masse der einzelne zur Ausgabendeckung herangezogen werden soll. Der Referent erläuterte die verschiedenen Anschauungen und zeigte, wie in der Lastenverteilung leicht mehr Gerechtigkeit hätte erreicht werden können. Wenn auch die Ergebnisse der Verhandlungen in den eidgenössischen Räten nicht zur vollen Zufriedenheit der Genossenschafter ausgefallen sind, so muss doch festgestellt werden, — erklärte Herr Dr. Perret, der selbst ein überzeugter Genossenschafter ist, — dass ihre Interventionen zu wesentlichen Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage geführt haben. Die Tatsache, dass der Bundesrat auf Grund seiner Vollmachten den Volksentscheid umgehen will, liess die Befürchtung aufkommen, das ursprüngliche Projekt des Bundesrates werde in Kraft treten. Der Bundesrat hat aber erfreulicherweise den in den Kammern gefassten Beschlüssen Rechnung getragen und ist sogar darüber hinausgegangen. Zum Schlusse hofft der Referent, dass die Menschheit so verständig werde, um in Zukunft eine ähnliche Katastrophe zu vermeiden. Das Genossenschaftsideal weist hiezu den Weg.

Während des Mittagessens überbrachten die Herren M. J. Combe, Substitut des Statthalters, und M. Favre, Stadtrat, die Grüsse der Behörden und des Verbandsvereins in Vallorbe. Nach einigen Mitteilungen des Präsidenten und Bestimmung des nächsten Konferenzortes konnte die Versammlung aufgehoben werden.

Volkswirtschaft

Betriebswachen in lebenswichtigen Betrieben.

Der Bundesrat hat einen Beschluss folgenden Inhalts gefasst:

Art. 1. Die Angehörigen der im Befehl des Generals vom 10. März 1940 betreffend die Bewachung und Aufrechterhaltung des Ganges lebenswichtiger Betriebe vorgesehenen Betriebswachen sind, soweit es nicht Militärdienst- oder Hilfsdienstpflichtige betrifft, im Sinne von Art. 20 MO und der Verordnung des Bundesrates vom 3. April 1939 über die Hilfsdienste durch die kantonalen Militärbehörden als Freiwillige dem bewaffneten Hilfsdienst zuzuteilen.

Art. 2. a) Die Angehörigen der Betriebswachen tragen die Uniform, sofern sie damit ausgerüstet sind, oder die eidgenössische Armbinde.

b) Für den Waffengebrauch sind die Vorschriften des Dienstreglements massgebend. Der Unterstabschef «Rückwärtiger Dienst» wird eine entsprechende Instruktion über den Waffengebrauch der Betriebswachen erlassen.

c) Die Angehörigen der Betriebswachen sind während der Dauer ihres Bewachungsdienstes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen versichert gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 betreffend die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisation des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung.

d) Die Angehörigen der Betriebswachen unterstehen während des Dienstes und ausserhalb desselben mit Bezug auf ihre dienstliche Stellung und ihre dienstlichen Pflichten dem Militärstrafgesetz und der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Art. 3. Was die Einteilung von Angehörigen des Luftschutzes in Betriebswachen anbelangt, so ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Verwendung in beiden Organisationen möglich ist. Jedenfalls dürfen ein und derselben Person nicht zwei miteinander unvereinbare Aufgaben übertragen werden.

Art. 4. Für jede Betriebswache ist durch die Stelle, welche dieselbe organisiert, ein verantwortlicher Vorgesetzter zu bezeichnen.

Art. 5. Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Armee wird angeordnet, dass Organisation und Verwendung der Betriebswachen der Aufsicht der Territorial- bzw. Stadtkommandanten unterstehen. Diese führen ein Verzeichnis über die Zusammensetzung der Wachen und treffen nötigenfalls die weiteren erforderlichen Anordnungen.

Art. 6. Der vorliegende Bundesratsbeschluss tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

Lebensmittelkarten im Juni.

Auch im Monat Juni umfasst die Rationierung nur die bisherigen Lebensmittel. Weitere Rationierungen sind keine beschlossen worden. Ebenso ist auch keine weitere Begrenzung der bisherigen Rationen vorgenommen worden. Danach enthält die Karte für den Juni Bezugsscheine für 1500 Gramm Zucker, 1000 g Reis, 750 g Teigwaren, 250 g Speisefett oder Speiseöl und 250 g Speisefett. Die Rationen sind gleich wie im Mai. Für den Juni wird eine Sonderkarte abgegeben zum Bezuge von fünf

Kilo Einmachzucker. Die beiden Zuckercoupons, d. h. der reguläre und der Zusatzcoupon, haben Gültigkeit bis zum 31. Juli. Für Kinder wird ebenfalls ein 5-kg-Zuckerabschnitt abgegeben.

Das eidgenössische Kriegsernährungsamt erlässt eine Verfügung, die bestimmt, dass rationierte Lebensmittel nur nach Massgabe der vorgewiesenen Rationierungsausweise abgegeben werden dürfen. Der Verkauf der nicht rationierten Lebensmittel darf die normalen Bezüge nicht übersteigen. Ausdrücklich werden besondere Anordnungen des Kriegsernährungsamtes vorbehalten.

Die Ernährungslage unseres Landes.

Im zweiten Vollmachtenbericht wird zur Ernährungslage unseres Landes festgestellt: Im Sinne seiner Hauptaufgabe, die Ernährung der Zivilbevölkerung sicherzustellen und der Armee die erforderlichen Verpflegungs- und Futtermittel zur Verfügung zu halten, hat das Kriegsernährungsamt seine Bemühungen zur Förderung der Inlandproduktion und der Haltung angemessener Warenvorräte nachhaltig fortgesetzt. Die im letzten Vollmachtenbericht bewährten Organisationen für die Versorgung von Armee und Volk mit Milch, Milcherzeugnissen und Schlachtvieh haben die Erwartungen allseitig erfüllt. Dank gedeihlicher Zusammenarbeit der beauftragten Bundes-, Kantons- und Gemeindestellen gelang es auch in einem kaum erwarteten Ausmasse, die Versorgung von Armee und Wirtschaft mit Heu und Stroh zu bewerkstelligen.

Die Versorgung des Landes mit Milch und Milcherzeugnissen funktionierte bisher reibungslos. Das ist umso bemerkenswerter, als in den Wintermonaten eine fühlbare Verknappung der Produktion eintrat, welche nur dank der Durchorganisation des milchwirtschaftlichen Sektors auf gesamtschweizerischem Gebiet zu keinen Störungen führte. Ohne diese Voraussetzungen wären in der Konsummilchversorgung der grösseren Städte namhafte Schwierigkeiten und Preiserhöhungen gleich zu Beginn des Krieges fast unvermeidlich geworden. Der stärkste Rückgang, vor allem infolge geringerer Heuqualität und Mobilisation sehr vieler tüchtiger Melker, wurde im November 1939 mit einer Mindereinlieferung von rund 20 Prozent gegenüber dem Vorjahre registriert. Vom Dezember 1939 an trat allmählich wieder eine Besserung der Produktionsverhältnisse ein.

Militärversicherung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf eine kleine Anfrage Condrau betr. die Militärversicherung der Hilfsdienstpflichtigen antwortet der Bundesrat wie folgt:

«Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 29. Dezember 1939 mit aller Absicht bei Dienstleistungen der Hilfsdienstpflichtigen von nicht mehr als 3 Tagen die Versicherung gegen Krankheit ausgeschlossen und nur Unfallfolgen versichert. Er erinnert daran, dass schon im Bundesbeschluss über die Ausdehnung der Militärversicherung vom 13. März 1930 für die eintägigen Dienstleistungen bei der Aushebung und bei der Stellung vor sanitärischer Untersuchungskommission, sowie bei den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung die Versicherung auf die Folgen von Unfällen beschränkt wurde. Ausschlaggebend war dabei die Überlegung, dass bei solch kurzen Dienstleistungen der Nachweis dafür, dass eine Krankheit wirklich auf die Dienstleistung und nicht auf das Zivilleben zurückzuführen sei, kaum erbracht werden könne. Die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen beruht auf dem reinen Verursachungsprinzip: bei ihnen handelt es sich um Leute, die in der Mehrzahl für den vollen Militärdienst nicht tauglich befunden worden sind und daher immer gewisse körperliche Schwächen und Mängel aufweisen oder dann aber um Leute von über 48 Jahren. Der Hilfsdienst stellt im allgemeinen nicht die gleichen Anforderungen an den menschlichen Organismus wie der eigentliche Militärdienst des Wehrmannes. Nach den Erfahrungen der Wissenschaft weist die überwiegende Zahl der Krankheiten eine längere Inkubationszeit als 3 Tage auf. Wenn daher bei Dienstleistungen von nicht mehr als 3 Tagen Krankheiten in Erscheinung treten, so darf füglich gesagt werden, dass diese ursächlich nicht auf den Dienst, sondern auf die Vordienstzeit zurückzuführen sind. Die Regelung der Versicherungsfrage durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 ist ausdrücklich auf die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes beschränkt. Auf Grund der gemachten Erfahrungen soll später die gesetzliche Regelung erfolgen. Der Bundesrat lehnt es ab, heute schon auf seinen Beschluss vom 29. Dezember 1939 zurückzukommen.»

Die Stickerei-Industrie im I. Quartal 1940.

Die Exportschwierigkeiten haben sich im ersten Quartal 1940 eher noch verschärft. Die straffere Handhabung der Blockade und deren Ausdehnung auf den deutschen Export hätte zwar erwarten lassen, dass der Exportausfall nach den kriegführenden Ländern infolge des Wegfalles der deutschen Konkurrenz in wichtigen Absatzgebieten überkompensiert werde. Diese Erwartung ist jedoch nicht in Erfüllung gegangen, weil eine Reihe von Ländern, in welchen ein vermehrter Absatz möglich wäre, die Einfuhr von Luxusartikeln durch staatliche Massnahmen hemmen. Gleichzeitig ist die Kauflust in verschiedenen neutralen Staaten durch die Entwicklung der kriegerischen Ereignisse gesunken.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich und England konnten noch zu keinem Abschluss gebracht werden. Mit England kann das Geschäft nur auf dem Wege des Veredlungsverkehrs getätigt werden, wodurch eine Reihe von Artikeln, wie Taschentücher, Kragen, Jabots, Manschetten, Blumen, fertige Hemdeneinsätze etc., nicht mehr geliefert werden können. Das von Frankreich bis anhin zugestandene Einfuhrkontingent beträgt nur etwas mehr als 10 % des normalen Vorkriegsexportes, so dass wir Gefahr laufen, den Kontakt mit dem wichtigen Modezentrum Paris zu verlieren. Der Export nach Deutschland bleibt trotz der Besserung der schweizerischen Exportmöglichkeiten seit der Abtragung der Warenrückstände im Clearing unbedeutend, da sich die deutsche Kriegswirtschaft, genau wie in England und Frankreich, auf andere Artikel konzentriert.

Unter den zunehmenden Exportschwierigkeiten ist es nicht verwunderlich, dass der Beschäftigungsgrad im I. Quartal 1940 weiter abgenommen hat.

Allgemeine Arbeitsdienstpflicht.

Die neue Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht, die am 1. Juni 1940 in Kraft tritt, bestimmt unter anderem:

Jeder Schweizer, ohne Unterschied des Geschlechts und Berufs und ohne Rücksicht darauf, ob er Arbeitnehmer, Selbständigerwerbender oder ohne Beruf ist, ist während der Dauer des Aktivdienstzustandes arbeitsdienstpflichtig und kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu zivilen Dienstleistungen herangezogen werden.

Die Arbeitsdienstpflicht hat zum Zwecke, dem Lande die Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, deren es im Aktivdienstzustande zur Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Wirtschafts- und Verwaltungstätigkeit bedarf. Die Arbeitsdienstpflicht wird durch Aufgebot der zuständigen Arbeitseinsatzstellen wirksam.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den die Arbeitsdienstpflicht wieder ausser Kraft tritt.

Ausländer können der Arbeitsdienstpflicht unterstellt werden, soweit dies nach zwischenstaatlichen Verträgen und dem Völkerrecht zulässig ist.

Von der Arbeitsdienstpflicht sind ausgenommen:

a) die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates, des Bundesgerichts, des eidgenössischen Versicherungsgerichts, der Kantonsregierungen und die Richter im Hauptamt;

b) die für die Verwaltung des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden und die Leitung ihrer Betriebe unentbehrlichen Arbeitskräfte;

c) die mobilisierten Wehrmänner, mit Einschluss der aufgebotenen Hilfsdienst- und Luftschutzpflichtigen und der im Dienste stehenden Angehörigen der Kategorien A und B des Frauenhilfsdienstes;

d) die im Dienste stehenden Angehörigen des Grenzwachtkorps, kantonaler Polizei- und Hilfspolizeikorps, Gemeinde- oder anderer öffentlicher Luftschutzorganisationen und von Berufsfeuerwehren;

e) das im Dienste stehende Personal militarisierter Betriebe, wie Zeughäuser, Verkehrsanstalten usw.;

f) Personen, die eine im Landesinteresse liegende wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben;

g) Geistliche anerkannter Religionsgemeinschaften, die ihr Amt ausüben;

h) Personen, die in einem Studien- oder Lehrverhältnis stehen, soweit die Voraussetzungen für eine normale Beendigung gegeben sind;

i) männliche und weibliche Personen unter 16 sowie männliche über 65, weibliche über 60 Jahren;

k) Hausfrauen, die Kinder unter 18 Jahren oder Pflegebedürftige in der Familiengemeinschaft betreuen;

l) Personen, die wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes für den Arbeitsdienst untauglich sind.

Den zu Dienstleistungen kraft Arbeitsdienstpflicht in eine Arbeitsstelle einberufenen Dienstpflichtigen (Art. 6, lit. b) ist der berufs- oder ortsübliche Lohn zu gewähren.

Ist der berufs- oder ortsübliche Lohn für die Arbeit in der zugewiesenen Arbeitsstelle erheblich niedriger, als der Dienstpflichtige normalerweise verdient, so kann ihm ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, in den sich Bund und Kanton sowie der Arbeitgeber teilen. Die Kantone können die Gemeinden zur Mitleistung heranziehen. Die Ausführungsvorschriften bestimmen darüber das Nähere.

Auf die zum Arbeitsdienst in einem nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Art. 60 und folgende des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellten Betrieb einberufenen Dienstpflichtigen findet der Grundsatz der obligatorischen Versicherung der Betriebsunfälle Anwendung. Das Departement erlässt darüber die notwendigen Vorschriften und kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, Ausnahmen von diesem Grundsatz verfügen.

Verweigerung des Arbeitsdienstes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, in leichten Fällen mit Busse bis zu fünfhundert Franken bestraft. Zuwiderhandlungen gegen sich auf den Arbeitsdienst beziehende Vorschriften oder gegen von den zuständigen Amtsstellen erlassene Anordnungen werden, sofern sie nicht zivilrechtlicher Natur sind, mit Busse bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Aus der Praxis

Zur Frage der Rückvergütung in schwerer Zeit.

Die Kriegszeit und die mit ihr verbundenen Lasten bringen es unwillkürlich mit sich, dass manche Verwaltung nicht ohne Sorgen der kommenden Steuerwelle entgegensieht.

Schon heute lasten die Steuern schwer. Wie wird es erst nachher kommen? So fragen sich viele.

Zur Beurteilung der Lage in unserem genossenschaftlichen Kreise ist in erster Linie zu untersuchen, wie die Verhältnisse liegen. Zuerst kommen die Einflüsse der bis dahin leitenden Grundsätze unserer genossenschaftlichen Wirtschaft.

Allgemein anerkannt sind:

1. Gute Waren zum ortsüblichen Tagespreise abzugeben und

2. den nach Deckung aller Betriebskosten und regulären Abschreibungen sowie Speisung des Genossenschaftsvermögens verbleibenden Überschuss in Form der Rückvergütung an die Mitglieder zurückzugeben. Daraus resultiert einerseits, gute Ware zum Tagespreise bereit zu halten und anderseits die Mitglieder zum Sparen zu erziehen.

Die örtlichen Verhältnisse sowie die Stellung der Konsumenten spielen hier eine grosse Rolle. Das geht schon daraus hervor, dass in einzelnen Gegenden auf eine mehr oder weniger hohe Rückvergütung abgesehen wird.

Nun kommen die Behörden und weisen auf die Notwendigkeit zur Deckung der öffentlichen Lasten hin.

Dass alle daran partizipieren müssen, das ist klar, aber jeder gerechterweise nur nach seinen Mitteln und nach seiner Stellung.

Die Besteuerung der Rückvergütung ist an und für sich eine Doppelbesteuerung, denn der Konsument kann an sich selbst nichts gewinnen, sondern nur einsparen. Und wenn er wirklich etwas einsparen kann, so kommt der Sparbatzen in der Regel in die Sparkasse und diese muss zuletzt als Vermögen besteuert werden. Dieses werden wir bald erfahren, denn der Grossteil der Behördemitglieder und Gesetzgeber sind keine Genossenschafter.

Die Rückvergütung wird sich stets richten nach den örtlichen Verhältnissen. Darunter verstehen wir:

Eigenkapital und Reserven im Verhältnis zu den Schulden, Lasten und Betriebskosten.

Die wahre Gesinnung und Treue der Mitglieder.

Dazu kommen die Einkommensverhältnisse.

Es gibt kleine, mittlere und grössere Genossenschaften, die verhältnismässig grosse Umsätze und geringe Betriebskosten aufweisen und daher auf solidem Fundamente stehen.

Die Mitgliedschaft selbst besitzt Sparsinn. Seit Jahrzehnten hat sie eine angemessene Rückvergütung erhalten und rechnet mit ihr.

Die Verwaltung allein kann beurteilen, ob die bisherige Rückvergütung aufrecht erhalten werden kann oder ob eine Reduktion notwendig wird.

An einem andern Orte ist es wieder anders.

Die Genossenschaft ist kapitalschwach, sie hat grosse Zinsenlasten zu tragen, die Liegenschaften sind wenig amortisiert, der Unterhalt lässt zu wünschen übrig, der Umsatz ist verhältnismässig gering, die Betriebskosten stehen über dem Normalsatz; das sind alles Faktoren, die mitsprechen im Rate der Verwaltung.

Dazu kommt, dass die Mitgliedschaft wenig genossenschaftlich eingestellt ist und das Einkommen der Bevölkerung als nicht gerade glänzend bezeichnet werden kann.

Aus diesen kurzen Ausführungen geht hervor, dass jede Verwaltung selbst den Weg finden muss, der für ihre Genossenschaft passend ist.

In einer Beziehung jedoch wird überall die Maxime einziehen: nicht dringliche Ausgaben müssen zurückgestellt werden, und das Personal der Genossenschaft muss im Dienste des Volkes die höchsten Leistungen aufbringen.

Dixi.

Kurze Nachrichten

Unfälle. In einem schlecht beleuchteten Kellergang einer Bäckerei verletzte sich ein Arbeiter durch Anstossen an einem im Wege stehenden Gegenstand am Unterschenkel. Er mass der Verletzung erst keine Bedeutung bei und ging einige Tage später zum Arzt. Die Verletzung war aber bereits vorgeschritten, so dass der Arbeiter nach fünfwöchigem Leiden an den Folgen der ursprünglich kaum beachteten kleinen Verletzung starb und jede ärztliche Hilfe umsonst war. Darum: Auch kleine Wunden erfordern sorgsame Pflege und Aufmerksamkeit.

Der schweizerische Aussenhandel im April. Die Einfuhr verzeichnet einen Wert von 248.8 Millionen Franken (Vormonat 236 Millionen Franken); die Ausfuhr erreicht 131.1 Millionen Franken (Vormonat 121 Millionen Franken). Es ergibt sich demnach ein Einfuhrüberschuss von 117.7 Millionen Franken gegenüber 29 Millionen Franken im Vorjahresapril.

Vergleicht man die Aussenhandelsergebnisse vom Januar bis April 1940 mit denjenigen der entsprechenden Vorjahresperiode, so ist beim Import ein Wertzuwachs von 322.7 auf 862.4 Millionen Franken festzustellen; der Export verzeichnet eine Erhöhung um 19.9 auf 461.9 Millionen Franken. Der Passivsaldo in unserm Warenaustausch mit dem Ausland hat sich in den ersten vier Monaten dieses Jahres somit um 302.8 auf 400.5 Millionen Franken vergrössert.

Keine Volkszählung in diesem Jahr. Der Bundesrat hat beschlossen, die für dieses Jahr vorgesehene Volkszählung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, und zwar wegen der einer Durchführung entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten.

Einsparungen auf den laufenden Ausgaben des Bundes. Im März hat der Bundesrat bekanntlich die einzelnen Departemente eingeladen, sämtliche ihnen bewilligten Kredite einer genauen Prüfung zu unterziehen und festzustellen, in welchem Umfange diese Kredite infolge der veränderten Verhältnisse voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden müssen. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die auf 584 Millionen Franken vorgesehenen Ausgaben auf 563 Millionen Franken gesenkt werden können. Die damit erzielte Verbesserung des Voranschlages beträgt 21.4 Millionen Franken.

Verwendung der Inlandsweine der Ernte 1939. Der Bundesrat hat einen Beschluss erlassen betreffend die Verwendung der Inlandsweine der Ernte 1939. Durch Abänderung einzelner Artikel der Verordnung zum Lebensmittelgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die etwas leicht geratenen Weine durch Verschnitt mit qualitativ höher stehendem Wein so verbessert werden, dass sie in Qualität einem mittleren Jahrgang der betreffenden Weinsorte entsprechen. Inländische Weissweine, die unter einer besonderen Herkunftsbezeichnung in den Handel gebracht werden, dürfen nicht mit fremdem Weisswein verschnitten werden. Unter sich verschnittene Weissweine sind als «Schweizer Weisswein» zu bezeichnen, bei Verschnitt mit fremdem Rotwein als «Montagner» oder «Rosé».

Bibliographie

«Atlantis.» Das Aprilheft der Zeitschrift «Atlantis» bringt eine Bilderfolge aus der Parkflora in Tessiner Gärten. Über «Fremde Heere in der Schweiz» orientiert ein Aufsatz mit Stichen und Zeichnungen. Es folgen Bilder «Junges Ungarn», Hamburger Anekdoten, ein Aufsatz über «Zwei Jahrhunderte Hamburger Gesellschaftsleben» mit Abbildungen und andere Beiträge.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Folgende Umsatzzahlen sind uns zugegangen:

	1939	1938
Wädenswil (Einw.-Verein) (April/März)	1,089,400.—	939,400.—
Windisch (März/März)	489,000.—	421,300.—

Der vom A. C. V. beider Basel berechnete Index der Kleinhandelspreise beträgt am 1. Mai 1940 Fr. 1,515.78 gegen Fr. 1,497.30 am 1. April 1940; er hat innert Monatsfrist um Fr. 18.48 = ca. 1,23 % zugenommen. Preisaufschläge verzeichnen: Brot, Mehl, Weizengriess, Gerste, weisse Bohnen, glacierter Reis, Kalbfleisch, Rindfleisch, Ochsenfleisch, Schaffleisch und Rotwein. Preisabschlag: Eier. — Die Nahrungskosten liegen heute zirka 41.65 % über dem Stand vom 1. Juni 1914. Seit dem tiefsten Stand der Nachkriegszeit 1914/1918 am 1. Juni 1935 stellt sich die Erhöhung des Preisniveaus auf 34.36 % und seit der Abwertung (September 1936) auf 21.92 %.

Zum Hinschied des Präsidenten des Allg. Konsumvereins **Affoltern a. A.**, Herrn Oskar Eichholzer, veröffentlichten Verwaltung, Geschäftsleitung und Personal einen Nachruf, in dem sie die grossen Verdienste des Verstorbenen um die Entwicklung des Verbandsvereins in Affoltern würdigen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung des Konsumvereins **Arbon** bewilligte einen Bodenverkauf zwecks Erstellung eines Neubaus mit Ladenlokal. Der mietweisen Übernahme dieses Ladens sowie einem Kreditbegehren von Franken 45,500.— für einen Bodenankauf wurde ebenfalls zugestimmt.

Der Genossenschaftliche Frauenverein **Frauenfeld** hat einen Ausflug nach Steckborn veranstaltet.

Die Konsumgenossenschaft **Zofingen** teilt ihren Mitgliedern mit, dass sie von der Konsultativen Kommission die Bewilligung zum Brotverkauf in der kürzlich von einem Privaten übernommenen Filiale nicht erhalten habe. Auch das Gesuch, es möchte wenigstens erlaubt werden, dass an diejenigen Mitglieder das Brot verkauft werden dürfe, die schon nachgewiesenermassen ihr Brot bei der Konsumgenossenschaft bezogen haben, wurde abgelehnt.

Der L. V. **Zürich** veröffentlicht in der Lokalauflage des «Gen. Volksblattes» einen Zeitungsartikel aus Finnland über die Folgen des Krieges in den finnischen Genossenschaften. Gr.

Presse und Propaganda

Genossenschaftliche Volksblätter.

Den Vereinsverwaltungen wurde bereits in No. 20 des «S. K.-V.» mitgeteilt, dass auf Grund des durch die Generalmobilisation bewirkten Personalmangels in der Buchdruckerei des V. S. K. die Genossenschaftlichen Volksblätter nur noch jede zweite Woche erscheinen können, und zwar mit dem jeweiligen Samstag als offiziellem Herausgabedatum.

Zum Zwecke rationeller Arbeitsgestaltung tritt in der Ausgabe ein Wechsel ein, indem in der einen Woche die deutsche Ausgabe, also das «Genossenschaftliche Volksblatt», erscheint, in der andern die französische und italienische, also «La Coopération» und «La Cooperazione». Der Turnus beginnt in der Woche vom 20.—25. Mai mit dem «Gen. Volksblatt».

Arbeitsmarkt

Angebot.

Solider, tüchtiger, zuverlässiger Mann, 30 Jahre alt, verheiratet, sucht Stelle als **Chauffeur** auf Lastwagen (Holzgaswagen Berna) mit Anhänger; fährt auch jeden andern Wagen. Zurzeit in Handelsmühle. Dauerstelle bevorzugt. Erstklassige Referenzen stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre A. K. 45 an den V. S. K., Basel 2.